

Anhang A<sup>1</sup>

**Kontrollierte Lufträume, Zonen mit Transponderpflicht und Zonen mit Funkkommunikationspflicht**

**A. KONTROLLBEZIRKE**

**I. Oberer Kontrollbezirk**

Als oberer Kontrollbezirk (UTA) wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Obere Staatsgrenze, und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt und mit Luftraumklasse C klassifiziert.

**II. Unterer Kontrollbezirk**

**1 Kontrollbezirke**

(1) Als Kontrollbezirke (CTA) werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach oben durch die Flugfläche 245, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche verlaufen und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - so-weit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

- Kontrollbezirk Arlberg (CTA Arlberg)
- Kontrollbezirk C (CTA C)
- Kontrollbezirk Glockner (CTA Glockner)
- Kontrollbezirk N (CTA N)
- Kontrollbezirk S (CTA S)

**2. Nahkontrollbezirke**

(1) Als Nahkontrollbezirke (TMA) werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach oben durch die Flugfläche 245, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche verlaufen und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

- Nahkontrollbezirk LOWG 1 (TMA LOWG 1) bis Nahkontrollbezirk LOWG 5 (TMA LOWG 5)
- Nahkontrollbezirk LOWI 1 (TMA LOWI 1) bis Nahkontrollbezirk LOWI 5 (TMA LOWI 5)
- Nahkontrollbezirk LOWK 1 (TMA LOWK 1) bis Nahkontrollbezirk LOWK 4 (TMA LOWK 4)
- Nahkontrollbezirk LOWL 1 (TMA LOWL 1) bis Nahkontrollbezirk LOWL 3 (TMA LOWL 3)
- Nahkontrollbezirk LOWS 1 (TMA LOWS 1) bis Nahkontrollbezirk LOWS 6 (TMA LOWS 6)
- Nahkontrollbezirk LOWW 1 (TMA LOWW 1) bis Nahkontrollbezirk LOWW 8 (TMA LOWW 8)

**3. Kontrollzonen**

(1) Als **Kontrollzonen (CTR)** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgend verlaufen und nach oben durch Horizontalflächen in den folgend bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

- Kontrollzone LOWG (CTR LOWG)
- Kontrollzone LOWI (CTR LOWI)
- Kontrollzone LOWK (CTR LOWK)
- Kontrollzone LOWL (CTR LOWL)
- Kontrollzone LOWS (CTR LOWS)
- Kontrollzone LOWW (CTR LOWW)
- Kontrollzone St. Gallen (CTR St. Gallen)

**4. Zonen mit Transponderpflicht - Transponder Mandatory Zones (TMZs):**

---

<sup>1</sup> Anmerkung: aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Lufträume dieses Anhangs nur namentlich erwähnt, Koordinaten, obere und untere Begrenzungen sowie Klassifizierungen aber weggelassen. Die Flugplanung hat sich auf die maßgeblichen Werte der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams zu stützen. Da es keine amtlich zugelassene, zertifizierte Software/Datenbank gibt, kann die Verwendung von elektronischen Planungs- / Flugführungshilfen / Datenbanken nur Ergänzung aber nicht Grundlage für eine Planung sein. Bitte immer kontrollieren, ob die letztgültige Softwareversion geladen ist und ob diese mit dem letztgültigen Veröffentlichungsstand der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams übereinstimmt.

- a) In den im Folgenden festgelegten Lufträumen müssen Luftfahrzeuge bei Flügen nach Sicht-flugregeln mit einem Transponder gemäß §30 dieser Verordnung ausgerüstet sein und den Code 7000 inklusive Höhenübermittlung unaufgefordert abstrahlen.
- b) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können in Einzelfällen von der zuständigen Flugverkehrsdienststelle zugelassen werden, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(1) Als **Zonen mit Transponderpflicht werden folgende** Lufträume festgelegt, welche seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche verlaufen und nach unten und nach oben durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

- Zone mit Transponderpflicht LOWI E (TMZ LOWI E)
- Zone mit Transponderpflicht LOWI W (TMZ LOWI W)
- Zone mit Transponderpflicht LOWW (TMZ LOWW)

#### **5. Zonen mit Funkkommunikationspflicht - Radio Mandatory Zones (RMZs):**

(1) Als **Zonen mit Funkkommunikationspflicht werden folgende** Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche verlaufen und nach oben durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

- Zone mit Funkkommunikationspflicht Wiener Neustadt LOAN (RMZ Wiener Neustadt)
- Zone mit Funkkommunikationspflicht Vöslau LOAV (RMZ Vöslau)

#### **6. Koordinatensystem**

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.

Anhang B<sup>2</sup>

**Zivile Luftraumbeschränkungsgebiete**

**A. Beschränkungsgebiete**

**I. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete**

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die lateral und vertikal im Folgenden beschränkt sind:

- 1. Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf (LO R 1)**
- 2. Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15)**
- 3. Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See (LO R 16)**
- 4. Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta (LO R 18)**

---

<sup>2</sup> Anmerkung: aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Luftraumbeschränkungsgebiete dieses Anhangs nur namentlich erwähnt, Koordinaten, obere und untere Begrenzungen sowie Klassifizierungen aber weggelassen. Die Flugplanung hat sich auf die maßgeblichen Werte der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams zu stützen. Da es keine amtlich zugelassene, zertifizierte Software/Datenbank gibt, kann die Verwendung von elektronischen Planungs-/Flugführungshilfen/Datenbanken nur Ergänzung aber nicht Grundlage für eine Planung sein. Bitte immer kontrollieren, ob die letztgültige Softwareversion geladen ist und ob diese mit dem letztgültigen Veröffentlichungsstand der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams übereinstimmt.

**Anhang C<sup>3</sup>****Militärisch reservierte Bereiche****A. Militärische Nahkontrollbezirke (MTMA):**

(1) Als **Militärische Nahkontrollbezirke (MTMA)** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche verlaufen und nach oben und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

- Militärischer Nahkontrollbezirk LOXT 1 (MTMA LOXT 1) bis LOXT 3 (MTMA LOXT 3)
- Militärischer Nahkontrollbezirk LOXZ 1 (MTMA LOXZ 1) bis LOXZ 4 (MTMA LOXZ 4)

**B. Militärische Kontrollzonen (MCTR):**

(1) Als **Militärische Kontrollzonen (CTR)** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgend verlaufen und nach oben durch Horizontalflächen in den folgend bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

- Militärische Kontrollzone LOXT (MCTR LOXT) sowie LOXZ (MCTR LOXZ)

**C. Militärische Flugplatzverkehrszonen (MATZ)**

(1) Als **Militärische Flugplatzverkehrszonen (MATZ)** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgend verlaufen und nach oben durch Horizontalflächen in den folgend bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

- Militärische Flugplatzverkehrszone Aigen (MATZ Aigen)
- Militärische Flugplatzverkehrszone Wiener Neustadt 1 (MATZ Wiener Neustadt 1) und Wiener Neustadt 2 (MATZ Wiener Neustadt 2)

**D. Militärische Trainingsgebiete (MTA):**

(1) Als **D. Militärische Trainingsgebiete (MTA)** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche verlaufen und nach oben und nach unten durch Horizontalflächen in den nachstehend angegebenen Höhen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

- Militärisches Trainingsgebiet Glockner (MTA Glockner)
- Militärisches Trainingsgebiet Hochschwab (MTA Hochschwab) (Untergrenze 10500 MSL [mindestens 1000 ft GND] bis FL 245)
- Militärisches Trainingsgebiet Hochschwab-Hoch (MTA Hochschwab-Hoch) (FL 125 – FL 265)
- Militärisches Trainingsgebiet Ischl (MTA Ischl)
- Militärisches Trainingsgebiet Kapfenberg (MTA Kapfenberg) (FL 125 – FL 165)
- Militärisches Trainingsgebiet Koralpe (MTA Koralpe)
- Militärisches Trainingsgebiet Obdach (MTA Obdach)
- Militärisches Trainingsgebiet Pyhrn (MTA Pyhrn)
- Militärisches Trainingsgebiet Schober (MTA Schober), Schober-Nord (MTA Schober-Nord), Schober-Sued (MTA Schober-Sued)
- Militärisches Trainingsgebiet Tauern-Mitte (MTA Tauern-Mitte), Tauern-Nord (MTA Tauern-Nord)
- Militärisches Trainingsgebiet Tulln 1 (MTA Tulln 1)
- Militärisches Trainingsgebiet Zeltweg 1 (MTA Zeltweg 1), Zeltweg 2 (MTA Zeltweg 2), Zeltweg 3 (MTA Zeltweg 3)

<sup>3</sup> Anmerkung: aus Gründen der Übersichtlichkeit werden militärisch reservierte Bereiche dieses Anhangs nur namentlich erwähnt, Koordinaten, obere und untere Begrenzungen sowie Klassifizierungen aber weggelassen. Die Flugplanung hat sich auf die maßgeblichen Werte der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams zu stützen. Da es keine amtlich zugelassene, zertifizierte Software/Datenbank gibt, kann die Verwendung von elektronischen Planungs-/Flugführungshilfen/Datenbanken nur Ergänzung aber nicht Grundlage für eine Planung sein. Bitte immer kontrollieren, ob die letztgültige Softwareversion geladen ist und ob diese mit dem letztgültigen Veröffentlichungsstand der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams übereinstimmt.

## Anhang D<sup>4</sup>

### Militärische Luftraumbeschränkungen

#### A. Militärische Flugbeschränkungsgebiete

(1) Als **Militärische Flugbeschränkungsgebiete** werden die im Folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, welche nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich durch lotrechte Flächen deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgend verlaufen und nach oben durch Horizontalflächen in den folgend bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

- Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf (LO R 2), zerfällt in Teilgebiete A, B und C
- Flugbeschränkungsgebiet Zeltweg (LO R 3)
- Flugbeschränkungsgebiet Bruck (LO R 4)
- Flugbeschränkungsgebiet Seetaleralpe (LO R 5)
- Flugbeschränkungsgebiet Allentsteig (LO R 6)
- Flugbeschränkungsgebiet Lizum (LO R 7)
- Flugbeschränkungsgebiet Hochfilzen (LO R 8)

#### Militärische Gefahrengebiete

- Gefahrengebiet Lizum (LO D 21)
- Gefahrengebiet Hochfilzen (LO D 22)
- Gefahrengebiet Seetaleralpe (LO D 24)
- Gefahrengebiet Allentsteig (LO D 25A) und Gefahrengebiet Allentsteig (LO D 25B)
- Gefahrengebiet Glainach (LO D 27)
- Gefahrengebiet Marwiesen (LO D 28)
- Gefahrengebiet Ramsau (LO D 30)

---

<sup>4</sup> Anmerkung: aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Militärische Luftraumbeschränkungen dieses Anhangs nur namentlich erwähnt, Koordinaten, obere und untere Begrenzungen sowie Klassifizierungen aber weggelassen. Die Flugplanung hat sich auf die maßgeblichen Werte der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams zu stützen. Da es keine amtlich zugelassene, zertifizierte Software/Datenbank gibt, kann die Verwendung von elektronischen Planungs-/Flugführungshilfen/Datenbanken nur Ergänzung aber nicht Grundlage für eine Planung sein. Bitte immer kontrollieren, ob die letztgültige Softwareversion geladen ist und ob diese mit dem letztgültigen Veröffentlichungsstand der ICAO 500.000er Karte, der AIP Österreich sowie den anwendbaren Notams übereinstimmt.